

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

14.09.2017

Rundschreiben 08/2017

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 11 Dienstbefreiung

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. a), c), d) und e) wird „innerhalb von 2 Wochen ab dem Ereignis“ ersetzt durch „innerhalb von 4 Wochen ab dem Ereignis“.
- b) In Abs. 1 Buchst. b) aa) und bb) wird „innerhalb von 2 Wochen ab dem Ereignis“ ersetzt durch „innerhalb von 8 Wochen ab dem Ereignis“.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

- c) In Abs. 1 wird nach Buchst. e) als Buchst. f) neu eingefügt:
- „f) Taufe der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters 1 Arbeitstag innerhalb von 4 Wochen ab dem Ereignis“
- d) Der vormalige Buchst. f) wird zu Buchst. g), der vormalige Buchst. g) zu Buchst. h).

2. § 28c Urlaubsabgeltung

§ 28c Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Entsprechendes gilt, wenn das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag oder verminderte Erwerbsfähigkeit endet oder wenn das Dienstverhältnis nach § 35 Abs. 1 Unterabs. 3 zum Ruhen kommt und deshalb ein zu diesem Zeitpunkt bereits erworbener Urlaubsanspruch im laufenden Urlaubsjahr nicht mehr erfüllt werden kann.“

3. Beschluss einer Überleitungsregelung für den Verein Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 14482 Potsdam, vom 1. September 2017

Die AK DWBO beschließt für den Verein Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 14482 Potsdam

- „1. Unter der Voraussetzung, dass allen derzeitigen Mitarbeitenden, die bislang nach AVO VOH beschäftigt werden, ein Angebot zur Umstellung des Arbeitsvertrages auf die AVR DWBO mit Wirkung zum 01.04.2017 unterbreitet und bei allen neu eingestellten Mitarbeitenden die Anwendung der AVR DWBO vereinbart wird, gelten für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2018 folgende Entgelttabellen:
- 1.1. Mitarbeitende, welche zum Stichtag 31.03.2017 bereits auf Grundlage der AVR DWBO beschäftigt werden und die nach Anlage 2 vergütet werden, erhalten im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 ihr Entgelt nach der Tabelle Anlage 2 – mit Stand 31.03.2017.
- 1.2. Mitarbeitende, welche zum Stichtag 01.04.2017 ein Angebot auf Abschluss eines Dienstvertrags zur Überleitung in die AVR DWBO annehmen, und Mitarbeitende, die ab diesem Stichtag eingestellt werden und die nach Anlage 2 zu den AVR DWBO vergütet werden, erhalten im Zeitraum 01.04.2017 bis 31.03.2018 ihr Entgelt nach der Tabelle Anlage 2 mit Stand 01.04.2017 abzüglich 12%, im Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2018 mit Stand 01.04.2018 abzüglich 10%. Ausgenommen von den Absenkungen sind die Mitarbeitenden der Entgeltgruppen EG 1 und 2, für die jedoch die

Entgeltsteigerungen für 2017 und 2018 bis zum 31.12.2018 ausgesetzt werden.

- 1.3. Die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn, zum Pflegemindestlohn, gesetzlichen Branchenmindestlöhnen und etwaigen von der Bundesregierung für allgemeinverbindlich erklärten Branchenmindestlöhnen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.
2. Sicherungsmaßnahmen für den Übergangszeitraum bis 31.12.2018
 - 2.1. Während des Übergangszeitraums finden die Öffnungsklauseln in § 17 und Anlage 17 sowie Anlage 14 Abs. 6 (Investitionsrücklage) keine Anwendung.
 - 2.2. Für den Übergangszeitraum ist in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 Ziffer 1 der Anlage 17 ein gemeinsamer Ausschuss zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung zu gründen, in dem laufend die wirtschaftliche Situation der Einrichtung unter Berücksichtigung insbesondere des jeweils aktuellen Wirtschaftsplans, des jeweils aktuellen Stellenbewirtschaftungsplans (Personalschlüssel, aktueller Krankenstand, aktuelle Anzahl der Leasingkräfte) sowie der kumulierten Zahlen der GuV des Vorquartals beraten und geprüft wird, ob die Absenkung in der festgesetzten Höhe noch erforderlich ist. Die Mitarbeitervertretung ist berechtigt, sachkundige Personen nach ihrer Wahl, wie z. B. einen Betriebswirt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen. Der Ausschuss tritt auf Einladung der Dienststellenleitung innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des vorliegenden Beschlusses zusammen.
 - 2.3. Für den Übergangszeitraum ist das Outsourcing von wesentlichen Einrichtungsteilen ausgeschlossen, es sei denn, diese Maßnahme ist Bestandteil eines einvernehmlich verabschiedeten bzw. fortentwickelten Maßnahmenplans. Dies gilt ebenso für die Übertragung von Bereichen auf „Servicegesellschaften“ des Verbundes.
 - 2.4. Darüber hinaus sind für diesen Übergangszeitraum betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen, es sei denn, diese Maßnahmen sind Bestandteil eines einvernehmlich verabschiedeten bzw. fortentwickelten Maßnahmenplans.

Sofern Mitarbeitende aufgrund solcher Kündigungen ausscheiden, erhalten sie in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 Ziffer 2 der Anlage 17 bzw. § 17 Abs. 5 AVR DWBO für ein Jahr rückwirkend bei ihrem Ausscheiden die Entgeltdifferenz zur Anlage 2 bzw. Anhang 1 zu Anlage 8a AVR DWBO ausgezahlt.
 - 2.5. Sollte die Einrichtung nach Zahlung der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung und unter Berücksichtigung einer Stabilitätsreserve von 2,5% des Umsatzes einen Überschuss erwirtschaften, ist dieser an die

unter den Geltungsbereich dieser Regelung fallenden Mitarbeitenden (mit Ausnahme der nach EG 1 und 2 zu vergütenden Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden) auszuzahlen. Über die Verteilung dieses Überschusses soll eine Dienstvereinbarung zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Anlage 14 abgeschlossen werden.“

4. Beschluss einer Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Steinstr. 80/82/84, 14480 Potsdam, vom 28. Juli 2017

Der Beschluss einer Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Steinstr. 80/82/84, 14480 Potsdam, vom 28. Juli 2017 wird wie folgt berichtigt:

„1.2. Mitarbeiter/-innen, welche zum Stichtag 01.04.2017 ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags zur Überleitung in die AVR DWBO annehmen und Mitarbeiter/-innen, die nach diesem Stichtag eingestellt werden und die nach Anlage 2 bzw. Anhang 1 zu Anlage 8a AVR DWBO vergütet werden, erhalten ein Entgelt, das der Anlage 2 bzw. Anhang 1 zu Anlage 8a AVR DWBO mit Stand 01.04.2017 abzüglich 12% entspricht. Ab dem 01.04.2018 bis 31.12.2018 erhalten die Mitarbeiter/-innen ein Entgelt, das der Anlage 2 bzw. Anhang 1 zu Anlage 8a AVR DWBO mit Stand 01.04.2018 abzüglich 10% entspricht. Ausgenommen von den Absenkungen sind die Mitarbeitenden der Entgeltgruppen EG 1 und 2, für die jedoch die Entgeltsteigerungen für 2017 und 2018 bis zum 31.12.2018 ausgesetzt werden.“

II. Erläuterungen

1. § 11 Dienstbefreiung

- a) Die Regelung über die Freistellung aus besonderem Anlass in § 11 Abs. 1 AVR konkretisiert § 616 BGB und enthält eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen Mitarbeitende einen Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge haben. Der Anspruch auf Dienstbefreiung ist nicht auf den Tag beschränkt, auf den das auslösende Ereignis fällt, doch müssen bei einem Auseinanderfallen von Freistellung und auslösendem Ereignis dem Sinn und Zweck der Regelung nach ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Anlass der Freistellung und der Freistellung selbst bestehen. In den AVR DWBO ist dieser Zeitraum insoweit klar geregelt. Da die bisherige Frist von 2 Wochen ab dem auslösenden Ereignis jedoch häufig zu eng war, um die Dienstbefreiung zu beantragen und für den konkreten Anlass überhaupt nutzen zu können, hat sich die AK zu Fristerweiterungen entschieden, bei den Anlässen gem. § 11 Abs. 1 Buchst. a), c), d) und e) für eine Frist von nunmehr 4 Wochen. Aus Sicht der AK ist mit der beschlossenen Fristerweiterung der zeitliche Zusammenhang der

Dienstbefreiung mit dem den Anspruch auslösenden Ereignis nach wie vor gewahrt.

- b) Für den Fall des Todes von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Kindern, eines Eltern- oder Geschwisterteils in § 11 Abs. 1 Buchst. b) hielt die AK eine Erweiterung der Frist auf 8 Wochen gerechtfertigt, da zwischen dem auslösenden Ereignis selbst (Todesfall) und wahrzunehmenden Terminen (wie beispielsweise die Teilnahme an einer etwaigen Urnenbeisetzung) durchaus mehrere Wochen liegen können.
- c) Neu aufgenommen wurde die Taufe der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters als weiterer Anlass für eine Dienstbefreiung. Da die Diakonie aus dem Christentum erwachsen und eng mit seinen Traditionen verbunden ist, erscheint es angemessen, dieses kirchliche Ereignis bei den Anlässen in § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen. Begegnet wird hierdurch auch den Diskussionen über die Zugehörigkeit von Mitarbeitenden in der Diakonie, wenn der Eintritt von bislang konfessionslosen Mitarbeitenden in die Kirche auch arbeitsrechtlich befördert wird. Zu beachten ist, dass nur die Taufe der/des Mitarbeitenden selbst als Anlass gilt, nicht die der Kinder von Mitarbeitenden.
- d) Die Änderungen in Buchst. f) und g) sind rein redaktionell. Durch die Einfügung des neuen Dienstbefreiungstatbestands als Buchst. f) ändern sich auch die nachfolgenden Nummerierungen.

2. § 28c Urlaubsabgeltung

§ 28c normiert Fälle, in denen Urlaubsansprüche abgegolten werden müssen. Gem. § 28c Abs. 1 Satz 1 gilt die Grundregel, dass Urlaubsansprüche, die im Zeitpunkt der Kündigung des Dienstverhältnisses noch nicht erfüllt sind, gewährt und genommen werden sollen, soweit dies dienstlich und betrieblich möglich ist. Andernfalls ist der Urlaub gem. § 28c Abs. 1 Satz 2 abzugelten.

Diese Abgeltungsregelung gilt nach § 28c Abs. 1 Satz 3 entsprechend, wenn das Dienstverhältnis nicht durch Kündigung, sondern durch Auflösungsvertrag oder verminderte Erwerbsfähigkeit endet oder nach § 35 Abs. 1 Unterabs. 1 (befristete Erwerbsminderungsrente) zum Ruhen kommt. Auch wenn der bisherige Regelungstext bereits deutlich macht, dass hinsichtlich des Abgeltungsanspruchs nur der Urlaub des Jahres gemeint ist, in dem das Dienstverhältnis zum Ruhen kommt, wird durch die Satzergänzung dies nun ausdrücklich klargestellt.

3. Beschluss einer Überleitungsregelung für den Verein Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, 14482 Potsdam, vom 1. September 2017

Mit Rundschreiben 04/2017 vom 31. März 2017 wurde die Aussetzung der Entgeltsteigerung zum 1. April 2017 i.H.v. 2,1% für drei Gesellschaften des Oberlinhauses veröffentlicht. Dies erfolgte mit der Maßgabe, dass bis zum 30. September 2017 trägerspezifische Regelungen gefunden werden können, die den Gesellschaften eine vollständige Überleitung in die AVR DWBO ermöglichen. Auch für den Verein Oberlinhaus wurde am 1. September 2017 von der AK eine solch trägerspezifische Regelung beschlossen.

4. Beschluss einer Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Steinstr. 80/82/84, 14480 Potsdam, vom 28. Juli 2017

In dem mit Rundschreiben 07/2017 veröffentlichten Beschluss einer Überleitungsregelung für die Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH vom 04.09.2017 fehlte noch die gesonderte Regelung für die Mitarbeitenden der Entgeltgruppen EG 1 und 2. Da der Beschluss der AK diese mitumfasste, handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Berichtigung des bereits geltenden Beschlusses.



Martin Matz
Vorstand DWBO